

AZ 23.37 Nr. 297/8

An die  
Evang. Dekanatämter  
und Schuldekane,  
Sonderpfarrämter,  
landeskirchl. Dienststellen,  
Kirchl. Verwaltungsstellen,  
großen Kirchenpflegen,  
Mitglieder der Landessynode

---

Betr.: Übernahme der Kosten für Tagungen und Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtlich Tätige

Beil.: je eine Mehrfertigung des Rundschreibens und des empfohlenen Vordrucks für die Pfarrämter  
50 weitere Exemplare des Vordrucks für jedes Dekanatamt

Nach § 26 Reisekostenordnung (RKO) in Verbindung mit Nr. 1 der Ausführungsbestimmungen zu § 1 RKO sowie Ziff. 16 Abs. 2 des Haushaltsplanerlasses 1989 des Oberkirchenrats vom 16. Juni 1988 (Abl. 53 S. 141 ff.) sollten die Kosten für Tagungen und Fortbildungsmaßnahmen bei ehrenamtlich Tätigen von den Kirchengemeinden übernommen werden. Das bedeutet, daß unter Berücksichtigung der folgenden Anmerkungen die Tagungskosten, Fahrtkosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Materialkosten in vollem Umfang übernommen werden können:

1. Die Tagungsteilnahme und die entsprechende Kostenregelung müssen rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme von den zuständigen Verantwortlichen der beauftragenden Stelle und des Kostenträgers (z.B. 1. oder 2. Vorsitzende/r des Kirchengemeinderats, Kirchenpfleger/in o.a.) genehmigt werden.

Bei einer freiwilligen Teilnahme ehrenamtlich Tätiger an einer Fortbildungsmaßnahme ist die Kostenbeteiligung nach dem Interesse der Kirchengemeinde festzulegen (vgl. § 26 RKO), wobei soziale Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen.

2. Grundsätzlich sind regelmäßig verkehrende öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Wird in den Fällen des § 7 Abs. 1 RKO ein Kraftfahrzeug ohne ausdrückliche Genehmigung benutzt, so besteht kein Vollkaskoschutz. Bei Benützung eines Kraftfahrzeugs sind nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden. Die Kilometervergütung beträgt für Hin- und Rückfahrt jeweils 0,42 DM, zuzüglich 0,03 DM pro Mitfahrer. Wird ein Kfz benutzt, obwohl die Fahrt mit regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmitteln möglich und zumutbar war, kann eine Kilometervergütung in Höhe von 0,25 DM gewährt werden.
3. In begründeten Ausnahmefällen sollte eine einvernehmliche Lösung für die Beteiligung an den eventuell anfallenden Pflegekosten gesucht werden, die sich durch die Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme ergeben (z.B. Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger oder kleiner Kinder).

4. Bei bestimmten Funktionen ehrenamtlich Tätiger (Delegierte, Bezirksbeauftragte usw.) ist die Teilnahme an Delegierten-Versammlungen oder entsprechenden Veranstaltungen ihrer Werke oder Einrichtungen Teil der Beauftragung und bedarf deshalb keiner besonderen Genehmigung. In diesen Fällen ist die Übernahme von Fahrtkosten zum Zeitpunkt der Beauftragung der ehrenamtlich Tätigen mit dem Kostenträger grundsätzlich zu klären. Auf Ziff. 2 Satz 2 dieser Empfehlung wird verwiesen.
5. Den landeskirchlichen Werken und Einrichtungen wird empfohlen, bei allen Ausschreibungen von Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtlich Tätige darauf hinzuweisen, daß die Kostenübernahme durch die Kirchengemeinde (oder andere Kostenträger, z.B. Kirchenbezirke ...) vor Antritt der Maßnahme geregelt wird. Den Kostenträgern wird empfohlen, sich in Zweifelsfragen an die einladende Stelle zu wenden.

Die Kostenträger sind gebeten, in ihre Haushaltspläne entsprechende Mittel für die Fortbildung ehrenamtlich Tätiger einzustellen. Im Interesse einer einheitlichen Genehmigungs- und Abwicklungspraxis empfehlen wir die Verwendung des beigefügten Vordrucks. Eine entsprechende Anzahl von Exemplaren wird den Dekanatämtern zugesandt mit der Bitte, sie bei Bedarf an die Pfarrämter auszugeben. Weitere Exemplare können vom Dekanatamt beim Oberkirchenrat, Haushaltsabteilung (Frau Sandner, Tel. 2149-205), angefordert werden.

I.V.  
(gez.) Dietrich  
Direktor

Beglaubigt  
Kanzleiabteilung: